Merkblatt des Evang. Oberkirchenrats Aufnahmeverfahren des Evangelischen Stift Tübingen (Konkurs)



- 1. Am Evangelischen Stift in Tübingen bestehen Freistellen für das Theologiestudium. Das ehemalige "Fürstliche Stipendium" (seit 1536) ist eine von Land und Landeskirche aufgrund eines Vertrags gemeinsam getragene Einrichtung. Die Freistellen werden nach altem Herkommen aufgrund einer Wettbewerbsprüfung (Konkurs) zugeteilt, die in Verbindung mit der Abiturprüfung abgelegt wird.
 - Bei der Vergabe der Freistellen kann nur berücksichtigt werden, wer eine nähere Verbindung zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg nachweisen kann (z.B. württembergische Herkunft, längerer Aufenthalt im Land oder Absolvent/in einer Schule in Württemberg).
- 2. Neben denjenigen, die Evangelische Theologie mit dem Berufsziel **Pfarramt** studieren wollen, werden auch Kandidatinnen und Kandidaten zum Aufnahmeverfahren zugelassen, die Evangelische Theologie für das Lehramt an Gymnasien und für das **Höhere Lehramt (Hauptfach)** studieren wollen. Bis zu 1/3 der Freistellen am Evangelischen Stift werden an Lehramtsstudierende vergeben.
- 3. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das Kuratorium des Ev. Stifts nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens.

Studierende, die anstreben, Pfarrerin oder Pfarrer in der württembergischen Landeskirche zu werden, können aufgenommen werden, wenn sie ein Vorpraktikum für Theologiestudierende (bzw. Wehr-/Zivildienst, Freiwilliges Soziales Jahr) abgeleistet haben. Anmeldeunterlagen und Merkblätter hierfür sind beim Evangelischen Oberkirchenrat erhältlich. Es ist sinnvoll, das Vorpraktikum vor Aufnahme des Theologiestudiums zu absolvieren.

- 4. Für das Aufnahmeverfahren für das Evangelische Stift gelten folgende Richtlinien:
 - 4.1. Schülerinnen und Schüler können im Jahr des Bestehens ihrer Abiturprüfung zum Aufnahmeverfahren (Konkurs) zugelassen werden.

Bewerbungen sind mit dem Anmeldeformular und den erforderlichen Beilagen (siehe 4.2) mit Ausnahme des Reifezeugnisses bis spätestens 1. März des Jahres der Abiturprüfung an den Evangelischen Oberkirchenrat zu senden.

Anmeldeformulare können beim Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart (Tel.: 0711-2149-379, E-Mail: <u>Gabriele.Voellm@elk-wue.de</u>) ab 1. September des Vorjahres angefordert werden.

- 4.2. Der Bewerbung ist in doppelter Ausfertigung beizulegen:
 - ein von der Bewerberin/vom Bewerber unterschriebenes kurzes Gesuch um Zulassung
 - ein tabellarischer und ein ausformulierter Lebenslauf mit Begründung des Entschlusses zum Theologiestudium (ca. 1,5 Seiten gedruckt)
 - je ein Zeugnis der Heimatpfarrerin/des Heimatpfarrers und der Religionslehrerin/des Religionslehrers der letzten Klasse, in welchen das Engagement der Bewerberin/des Bewerbers in der Gemeinde bzw. im Religionsunterricht und ihr/sein Interesse an theologischen Fragen reflektiert werden sollen.
 - ein formloses ärztliches Zeugnis, aus dem hervorgeht, ob es gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bewerberin oder des Bewerbers gibt, die die Ausübung des Dienstes als Pfarrerin oder Pfarrer bzw. als Lehrerin oder Lehrer erschweren können.
 - der Taufschein oder eine entsprechende Kopie aus dem Familienbuch
 - ein Passbild
 - den ausgefüllten und unterschriebenen Vordruck "Erklärung zum Aufnahmeverfahren (Konkurs)", aus dem unter anderem hervorgeht, dass die Bewerberin/der Bewerber Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.

Das Reifezeugnis ist innerhalb von einer Woche nach Aushändigung von Ihnen nachzureichen!

4.3. Wer zum Aufnahmeverfahren zugelassen ist, wird zur **Konkursprüfung** eingeladen. Die Konkursprüfung findet an zentralem Ort im Zeitraum zwischen schriftlichem und mündlichem Abitur, in der Regel im Mai statt. Ort und Zeit werden mit der Zulassung bekannt gegeben.

Die Konkursprüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit. Es werden verschiedene Themen zur Wahl gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Stunden (einschließlich Auswahlzeit).

Es stehen zwei Themen zur Wahl, die einen Bezug zu Religion, Kirche und Gesellschaft haben.

Der Aufsatz soll die Form einer Erörterung haben.

Das Korrekturverfahren wird wie folgt geregelt: Erstkorrektorin oder Erstkorrektor und Zweitkorrektorin oder Zweitkorrektor bewerten die Aufsätze unabhängig voneinander. Die Konkursaufsätze werden mit Punkten bewertet. Bei einer Abweichung von einem Punkt gilt die höhere Punktzahl. Bei einer Abweichung von 2 Punkten wird das arithmetische Mittel gebildet. Bei einer Abweichung von 3 oder mehr Punkten entscheidet die Drittkorrektorin oder der Drittkorrektor.

Die Korrektor/innen werden vom Oberkirchenrat bestimmt.

- 4.4. Nach Abschluss der Konkursprüfung und des Abiturs wird die sog. Konkursnote berechnet. Sie ergibt sich aus folgenden Leistungen, die mit den Faktoren 3:1:1 zusammengezählt und durch fünf dividiert werden: Abiturdurchschnitt (dreifach), Note der Konkursprüfung (einfach), Schnitt der vier Halbjahresnoten im Fach Religion oder Ethik in der Oberstufe (einfach). Der Oberkirchenrat stellt die Konkursnote fest und teilt das Ergebnis dem Ephorat des Ev. Stifts mit.
- 4.5. Um zum nächsten Teil des Aufnahmeverfahrens eingeladen zu werden, ist die Erreichung einer Konkursnote erforderlich, die mindestens um 0,1 über dem baden-württembergischen Abiturnotendurchschnitt des Vorjahres liegt. Wer diese Bedingung erfüllt, wird vom Ephorat des Evangelischen Stifts zum sog. Konkursgespräch eingeladen. Es findet kurz nach dem mündlichen Abitur statt. Der Zeitrahmen für das Konkursgespräch wird den Bewerbern und Bewerberinnen am Tag der Konkursprüfung mitgeteilt, unter dem Vorbehalt, dass ihre Konkursnote mindestens um 0,1 über dem badenwürttembergischen Abiturnotendurchschnitt des Vorjahres liegen muss.

Das Konkursgespräch ist ein Einzelgespräch, das der Bewerber/die Bewerberin mit einer Auswahlkommission aus Mitgliedern des Stifts und des Oberkirchenrats führt. Gegenstände des Gesprächs sind in erster Linie die Äußerungen im Lebenslauf über die Motivation zum Theologiestudium und das Thema der Konkursprüfung.

Zusätzlich ist ein sog. Aufnahmegespräch mit dem Ephorus oder der Ephora des Stifts erforderlich. Die letzte Entscheidung über den Zuspruch einer Freistelle im Evangelischen Stift liegt beim Kuratorium des Evangelischen Stifts.

5. Für Rückfragen stehen Kirchenrätin Pelkner oder Frau Völlm im Oberkirchenrat gerne zur Verfügung. (Tel. 0711 2149-286 oder-379; E-Mail: <u>ursula.pelkner@elk-wue.de</u> oder <u>gabriele.voellm@elk-wue.de</u>)